

Textliche Festsetzungen:

- a) In den "WR"- Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung vom 26. Nov. 1968 ausgeschlossen.
- b) Die straßenseitigen Grundstückseinfriedigungen müssen durch Rasenkantensteine erfolgen. Auf den übrigen Grundstücksgrenzen dürfen nur optisch offene, max. 1,25 m hohe Einfriedigungen, errichtet werden.
- c) Die auf den Flurstücken 636, 724 - 740 der Flur 3 der Gemarkung Haarzopf anzulegenden Gemeinschaftsgaragen müssen den Reiheneinfamilienhäusern zugeteilt werden.